

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Kunden von Providerdiensten

Stand: August 2019

### 1. Allgemeine Grundlagen:

1.1. Der Kunde akzeptiert die Geschäftsbedingungen der SABADELLO technologies GmbH (=SABADELLO) mit Absenden eines von ihm unterfertigten Vertragsangebotes oder der Annahme, eines Vertragsangebotes der SABADELLO. Die AGBs gelten ausschließlich an Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

1.2. Direkt wirksame und zwingende Bestimmungen des TKG 2003 gehen jedenfalls den AGB's soweit diese – in Widerspruch zum TKG stehen – vor; die übrigen Bestimmungen der AGB's werden hiervon nicht berührt.

1.3. Änderungen der gesetzlichen Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer, berechtigen SABADELLO der sofortigen Anpassung.

### 2. Vertragsabschluss/Vertragsänderungen:

2.1. Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass SABADELLO nach Erhalt des von dem Kunden abgeschickten Angebots oder des von dem Kunden unterfertigten Vertragsangebots von SABADELLO (Formular), entweder eine schriftliche Annahmeerklärung abschickt oder die von dem Kunden gewünschten Leistungen/Lieferungen erbringt.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, SABADELLO alle notwendigen Angaben über seine Identität, seine Rechts- und Geschäftsfähigkeit und alle weiteren relevanten Umstände durch Vorlage geeigneter (amtlicher) Dokumente zu erteilen, die eine Prüfung seiner Identität, der Richtigkeit seiner Angaben und seiner Kreditwürdigkeit ermöglichen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass SABADELLO Recherchen über seine Kreditwürdigkeit anstellt, insbesondere Auskünfte von Wirtschaftsauskunfteien (KSV, AKV, ...) einholt.

2.3. Der Kunde ist überdies verpflichtet, SABADELLO eine Zustellanschrift und eine Kreditkarten- oder eine Bankverbindung zu einem im EU-Raum bestehenden Kreditinstitutes mit Sitz in einem EU Land oder der Schweiz bekanntzugeben.

2.4. Der Kunde hat SABADELLO alle Änderungen seiner Daten unverzüglich nachweislich schriftlich mitzuteilen und haftet für alle Nachteile, die SABADELLO aus der Unterlassung der Erfüllung dieser Verpflichtung erwachsen.

2.5. SABADELLO steht es frei, Angebote und Bestellungen eines Kunden abzulehnen, wenn die von dem Kunden übermittelten Daten nachweislich unvollständig, unglaubwürdig, unrichtig oder ihre Richtigkeit zweifelhaft sind, der Kunde in der Vergangenheit Zahlungsverpflichtungen gegenüber SABADELLO innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfüllt hat oder eines in der Vergangenheit begründetes Vertragsverhältnis zu dem Kunden aufgrund Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag oder aufgrund strafbarer Handlungen des Kunden im Zusammenhang mit von SABADELLO zur Verfügung gestellten Lieferungen/Leistungen geendet hat. Im Fall einer Ablehnung, hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden oder Aufwendungen.

2.6. Soweit für die Einrichtung und den Betrieb von Telekommunikationsanlagen bei einem Kunden besondere zusätzliche (behördliche) Bewilligungen oder Genehmigungen notwendig sind, ist der Kunde verpflichtet, SABADELLO hierüber aufzuklären und auf seine Kosten diese Bewilligungen/Genehmigungen einzuholen. Für den Fall, dass der Kunde die zusätzlich notwendigen Bewilligungen/Genehmigungen nicht erhält, haftet SABADELLO nicht für einen ihm allenfalls hierdurch entstehenden Schaden oder Aufwand; demgegenüber haftet der Kunde SABADELLO gegenüber für alle ihr entstehenden Schäden und Aufwendungen, die aus der Unterlassung der Mitteilung über die Notwendigkeit weiterer Bewilligungen/Genehmigungen entstehen.

2.7. SABADELLO ist berechtigt, ihre Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Kunden auch ohne Zustimmung des Kunden auf ein Unternehmen desselben Konzerns zu übertragen.

2.8. Mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SABADELLO kann ein Dritter ein zu einem Kunden bestehendes Vertragsverhältnis übernehmen. Für den Fall der Vertragsübernahme durch einen neuen Vertragspartner haftet der Kunde dennoch als Gesamtschuldner für alle Forderungen, welche bis zur Vertragsübernahme entstanden sind. Sofern der ursprüngliche Vertragspartner dem Wechsel nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt, haftet der Dritte SABADELLO für alle ihr aus dem Wechsel des Kunden entstehenden Aufwendungen und Schäden.

### 3. Leistungen/Lieferungen:

3.1. Die Beschreibung der von SABADELLO angebotenen Leistungen, die Frist bis zu 8 Wochen, vorausgesetzt einer vorhandene Infrastruktur zum erstmaligen Anschluss bzw. zur erstmaligen Freischaltung sowie die Arten der angebotenen Wartungsdienste sind in den, einen integrierten Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden bildenden LB enthalten.

3.2. Angekündigte Leistungsfristen/Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn ein Fixgeschäft schriftlich vereinbart worden ist. Wird ein vereinbarter Liefertermin/eine Leistungsfrist mehr als zwei Wochen überschritten, so kann der Kunde schriftlich eine Nachfrist von zwei Wochen setzen und nach deren erfolglosen Verstreichen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Vereinbarung von SABADELLO ohne ihr Verschulden nicht erfüllt werden konnte. Dem Kunden stehen in diesem Fall keine Ansprüche gegenüber SABADELLO auf Ersatz allfällig entstehender Schäden und/oder Aufwendungen zu.

3.3. Der Kunde ist verpflichtet, SABADELLO alle notwendigen Unterlagen und Informationen vollständig zur Verfügung zu stellen und seiner ihn treffenden Mitwirkungspflicht (Zugang zu Räumlichkeiten, notwendige Vorinstallationen, etc.) nachzukommen. Kann SABADELLO eine Lieferung/Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht oder nicht in der vereinbarten Frist / zu dem vereinbarten Termin erbringen, ist SABADELLO berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde diese Verpflichtungen nicht innerhalb einer höchstens zweiwöchigen schriftlich gesetzten Nachfrist erfüllt. In jedem Fall haftet der Kunde SABADELLO gegenüber für alle ihr entstehenden Schäden und Aufwendungen, die aus der Verzögerung oder dem berechtigten Rücktritt von SABADELLO von dem Vertrag resultieren. Solche Verzögerungen oder ein Unterbleiben der Leistungserbringung führt weder zu einem Verzug, noch zu einer Haftung von SABADELLO.

3.4. Leistungen/Lieferungen die mehrere Einheiten umfassen, berechtigen SABADELLO, Teilleistungen/Teillieferungen durchzuführen und hierüber Teilrechnungen zu legen.

### 4. Störungen/Unterbleiben der Leistung:

4.1. Der Kunde hat Störungen, Mängel und Schäden des Anschlusses SABADELLO unverzüglich nachweislich bekanntzugeben. SABADELLO ist verpflichtet, sofern der Kunde seine Mitwirkungspflicht (Ermöglichen des Zuganges zu Leitungen und Endgeräten, etc.) erfüllt, entsprechend den Bestimmungen in der LB – jedoch ohne schuldhafte Verzögerungen – mit der Behebung der Störungen/Mängel/Schaden zu beginnen. Zeigt der Kunde Störungen/Mängel/Schäden außerhalb der in der LB festgelegten Kernzeit an, so ist SABADELLO nur verpflichtet, mit der Behebung der Störung/Mängel/Schäden im Rahmen der in der LB festgelegten Zeit – nicht jedoch außerhalb dieser Zeiten – zu beginnen. Außerhalb der in der LB festgelegten Zeiten erfolgt ein Beginn der Behebung der Störungen/Mängel/Schäden nur dann, wenn der Kunde bereit ist, die hiermit verbundenen gesonderten Kosten zu bezahlen.

4.2. Behebt SABADELLO eine Störung nicht innerhalb des in der LB festgelegten Zeitraumes und trifft SABADELLO ein Verschulden an der Verzögerung, so wird dem Kunden der in den EB hierfür festgelegte Betrag in einer der künftigen Rechnungen gutgeschrieben.

4.3. Störungen/Mängel/Schäden oder Verzögerungen bei der Behebung, die der Kunde zu vertreten hat, berechtigen ihn nicht, das von ihm zu bezahlende monatliche Entgelt zu mindern oder

einzubehalten. Der Kunde ist in einem solchen Fall überdies verpflichtet, SABADELLO alle entstehenden Aufwendungen Schäden zu ersetzen.

4.4. SABADELLO wird die bestmögliche Erreichbarkeit und Empfangsqualität, unter Berücksichtigung der geografischen, atmosphärischen und sonstigen Umstände herstellen.

4.5. SABADELLO haftet nicht für Störungen/Mängel/Schäden, die durch Störungen im Netz von Roaming-Partnern oder sonstigen Betreibern/Vertragspartnern von SABADELLO entstehen, soweit SABADELLO bei der Auswahl dieses Partners nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist. Davon ausgenommen sind Personenschäden.

4.6. SABADELLO wird, sollte es zu Kapazitätsengpässen, zu in der LB festgelegten routinemäßigen Wartungsarbeiten oder zu notwendigen Wartungsarbeiten/ Mängelbehebungsarbeiten/Entstörungsarbeiten im Netz kommen, diese Arbeiten so rasch wie möglich im Rahmen ihrer technischen und sachlichen Möglichkeiten durchführen. In diesem Zeitraum kann es zu Einschränkungen und/oder Ausfällen des Netzes kommen. Sollten diese Einschränkungen/Ausfälle das in der LB festgelegte Ausmaß übersteigen, wird SABADELLO dem Kunden den in der LB festgelegten Entschädigungsbetrag in einer der folgenden Rechnungen gutschreiben. Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, seine monatlichen Entgeltzahlungen zu reduzieren oder einzustellen.

5. Preise:

5.1. Den Leistungen/Lieferungen von SABADELLO liegen – sofern mit einem Kunden nicht eine gesonderte, abweichende Vereinbarung getroffen worden ist – die Preisangaben gemäß der jeweils geltenden EB von SABADELLO zugrunde. Die Preise verstehen sich – sofern nicht anders gekennzeichnet – in EUR zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sind in den angegebenen Preisen öffentliche Abgaben enthalten, die nach Abschluss des Vertrages jedoch vor Rechnungslegung, erhöht werden, ist SABADELLO berechtigt, den Kunden mit diesen zusätzlichen Nebenkosten zu belasten.

5.2. SABADELLO ist berechtigt, nach ihrer Wahl, in ein, zwei oder dreimonatigen Intervallen abzurechnen. Die Länge des Intervalls wird dem Kunden bei Vertragsabschluss bekannt gegeben. Eine von dem Kunden zu bezahlende Grundgebühr ist für die jeweilige Abrechnungsperiode im Voraus, die Summe der leistungsabhängigen Entgelte jeweils am Ende der Verrechnungsperiode zu bezahlen. In dem Monat des Vertragsabschlusses wird ein, dem Leistungszeitraum entsprechender Anteil des Grundentgeltes berechnet, beginnend mit dem auf die Installation folgenden Tag. Diese Art der Abrechnung ist auch auf die Fälle anzuwenden, in denen der Vertrag während eines Monats endet.

5.3. Das verrechnete Entgelt ist nach Zugang der Rechnung – sofern mit dem Kunden keine andere schriftliche Vereinbarung besteht – sofort zu bezahlen, wobei allfällige mit der Bezahlung verbundene Kosten, Gebühren und Aufwendungen vom Kunden zu tragen sind.

5.4. Für den Fall der nicht fristgerechte Bezahlung der Entgelte ist SABADELLO berechtigt, von dem Kunden Vorauszahlungen auf die künftigen Verbindungsentgelte – oder sonstige ausreichende Sicherheiten für die künftige Erfüllung der Verpflichtungen durch den Kunden – in Höhe von 50% der durchschnittlichen Verbindungsentgelte der letzten drei Monate zu verlangen.

5.5. Dem Kunden überlassene Rechnungen sind in Grundentgelte, Verbindungsentgelte und sonstige Entgelte aufgegliedert. Die Umsatzsteuer und sonstige öffentliche Abgaben sind getrennt ausgewiesen. Ein Einzelentgeltnachweis wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erstellt.

5.6. Sabadello ist berechtigt, die Entgeltbestimmungen, Leistungsbeschreibungen und AGB unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der in diesen AGB festgelegten Bedingungen zu verändern oder anzupassen. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen von Vertragsbestandteilen oder Entgelten werden, soweit in diesen AGB für einzelne Produkte nichts anderes bestimmt ist, mindestens zwei Monate vor ihrer Wirksamkeit gemäß Punkt 1 dieser AGB kund gemacht. Der Kunde ist in diesem Fall gemäß § 25 Abs 3 TKG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kostenlos zu kündigen. (3) Die mit dem Kunden vereinbarten fixen monatlichen

Entgelte (laut seinem gewählten Tarif) sind wertgesichert. Sabadello ist bei Änderungen des Verbraucherpreisindexes (Indexbasis: Jahres-VPI 2010=100), wie von der Statistik Austria veröffentlicht (sollte dieser nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle), im Falle einer Steigerung berechtigt, monatliche Grundentgelte und andere feste monatliche Entgelte in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten unter 1 % unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald hingegen der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI überschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Eine Anpassung nach unten und somit eine Entgeltverringerung findet nicht statt. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung; gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum). Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann jeweils nur mit einem Datum ab 1. April bis 31. Dezember jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat; eine daraus abzuleitende Entgeltreduktion muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. Erstmalig kann bzw. muss gegebenenfalls eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen (bzw. die einvernehmliche Verlängerung) des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Die Nichtausübung des Rechts auf Wertanpassung stellt keinen Verzicht auf künftige Anpassungen dar. Indexanpassungen der Entgelte berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung.

#### 6. Fälligkeit/Verzug:

6.1. SABADELLO ist berechtigt, im Falle des Verzuges, Verzugszinsen von 15% p.a. zu verrechnen.

6.2. Im Falle des Verzuges ist der Kunde überdies verpflichtet, SABADELLO sämtliche von ihr zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewendete Kosten, insbesondere Mahn -und Inkassokosten, sowie Kosten der Einschaltung eines Rechtsanwaltes, zu ersetzen.

6.3. Für den Fall, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nach Fälligkeit und erfolglose Mahnung innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt ist SABADELLO berechtigt den Dienst zu sperren (§70 TKG 2003). Falls innerhalb von weiteren 14 Tagen die gemahnte Zahlung nicht erfolgt ist Sabadello berechtigt alle Forderungen (auch bei Stundung der Zahlung) sofort fällig zu stellen und mit sofortiger Wirkung den Vertrag aufzulösen. SABADELLO ist in einem solchen Fall auch berechtigt, die Rückgabe gelieferter Waren zu begehren die noch im Eigentum von Sabadello stehen z.B. Leihgeräte. Im Falle einer Rückabwicklung vor der Installation, welche vom Kunden verschuldet ist steht SABADELLO ein pauschaler Schadenersatz in der Höhe der allenfalls geleisteten Anzahlung, wenn keine Anzahlung geleistet worden ist oder bei einer Auflösung nach Installation das Grundentgelt für 6 Monaten zu.

6.4. SABADELLO ist berechtigt, Zahlungen des Kunden unabhängig von ihrer Widmung auf Forderungen ihrer Wahl anzurechnen.

6.5. Eine Aufrechnung von vermeintlichen Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen von SABADELLO ist dem Kunden nicht gestattet.

#### 7. Pflichten des Kunden:

7.1. SABADELLO stellt dem Kunden aufgrund des Vertrages Gegenstände zur Verfügung (insbesondere Endgeräte, Hardware,...), die in ihrem Eigentum stehen. Der Kunde hat, sofern er diese Gegenstände nicht käuflich erwirbt, nur das Nutzungsrecht, wobei die normale Abnutzung mit dem von dem Kunden zu bezahlenden monatlichen Entgelt abgegolten ist. Schäden oder ungewöhnliche Abnutzung die der Kunde zu vertreten hat, sind SABADELLO zu ersetzen. Sollte der Kunde die zuvor erwähnten Gegenstände käuflich erwerben, so bleiben diese Gegenstände bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgeltes zuzüglich allenfalls aufgrund einer verspäteten Zahlung aufgelaufenen Zinsen und Kosten, im Eigentum von SABADELLO

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände (insbesondere Endgeräte, Hardware,...) und Leistungen ausschließlich für den Zweck, für den sie bestimmt sind, zu verwenden und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen, wobei hierunter auch die in § 107 TKG wiedergegebenen Sachverhalte zu verstehen sind. Der Kunde ist überdies alleine für den Inhalt der von ihm von dem ihm überlassenen Anschluss übermittelten Nachrichten verantwortlich. Sollten die von dem Kunden von seinem Anschluss übermittelte Nachrichten gegen gesetzliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen oder es zu einer wesentlichen Beeinträchtigung/Belästigung anderer Kunden oder Dritter kommen, so trifft SABADELLO keine Haftung. Sollte ein anderer Kunde oder ein Dritter SABADELLO direkt/indirekt in Anspruch nehmen, ist der Kunde verpflichtet, SABADELLO alle notwendigen und zweckentsprechenden von ihr zur Abwehr solcher Ansprüche aufgewendeten Kosten und Aufwendungen wie auch alle von ihr an den anderen Kunden/Dritten geleistete Zahlungen zu refundieren.

7.3. Der Kunde haftet SABADELLO für missbräuchliche Verwendung von ihm zur Verfügung gestellten – wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, im Eigentum von SABADELLO stehenden – Gegenständen (insbesondere Endgeräte, Hardware,..) und ihm allenfalls zur Verfügung gestellten Codes, ect.. Werden dem Kunden Codes, insbesondere zur persönlichen Identifizierung, überlassen, ist er verpflichtet, diese Codes geheim zu halten, sie nicht im Nahebereich des Endgerätes zu vermerken oder aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine Kenntnis von dem Code erlangen können. Der Kunde ist verpflichtet, SABADELLO jeden ihr aus der Verletzung der zuvor wiedergegebenen Verpflichtungen entstehende Schaden und Aufwendungen die durch den Kunden verursacht wurden zu ersetzen. Der Kunde ist überdies verpflichtet, unverzüglich nach Bekanntwerden der Beschädigung/des Verlustes/etc. SABADELLO nachweislich darüber zu informieren, sodass SABADELLO eine Sperre des Anschlusses verfügen kann.

7.4. Für Entgeltforderungen und Schäden aus der Benützung des Anschlusses/der Hardware/Software durch Dritte haftet der Kunde unbeschränkt sofern er die Benützung zugelassen/nicht verhindert hat.

7.5. Der Kunde darf Anrufe nur auf Anschlüsse Dritter umleiten, wenn diese damit einverstanden sind. Für allfällige SABADELLO aus einer unberechtigten Umleitung entstehenden Schäden und Aufwendungen sowie Zahlungen an Dritte, haftet der Kunde.

7.6. Der Kunde darf nur für einen Anschluss von Hersteller zugelassene Endgeräte verwenden und haftet SABADELLO für alle aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultierenden Schäden und Aufwendungen.

## 8. Datenschutz:

8.1. SABADELLO ermittelt, verarbeitet und speichert aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrages die personenbezogenen Daten des Kunden gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 §93 und den Bestimmungen des DSGVO in der jeweils geltenden Fassung in dem Ausmaß, das zur Erbringung und Verrechnung der vereinbarten Leistungen und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig ist.

8.2. SABADELLO ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden konzernintern oder an Dritte zum Zwecke der Verrechnung weiterzugeben um eine Verbesserung der Dienstleistungen, des Systems und der Bedienbarkeit zu erreichen. Ebenso ist SABADELLO berechtigt, die personenbezogenen Daten zu verwenden, um dem Kunden über aktuelle Angebote, Werbeaktionen und sonstige Marketingmaßnahmen zu informieren. Diese Ermächtigung kann der Kunde jederzeit schriftlich widerrufen.

8.3. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden – soweit es Stammdaten betrifft – nach der Beendigung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses gelöscht, jedenfalls aber nach sieben Jahren. Soweit es die Verkehrsdaten betrifft, werden sie so lange aufbewahrt, als der Kunde die ihm übersandten Rechnungen beanspruchen kann, längstens jedoch drei Monate ab dem Zugang der Rechnung. Sollte der Kunde ein gerichtliches Verfahren/Schlichtungsverfahren über die Feststellung der Höhe des tatsächlich von ihm zu bezahlenden Entgelt einleiten, ist SABADELLO verpflichtet, die

Verkehrsdaten erst nach der rechtskräftigen Beendigung der Auseinandersetzung zu löschen. Inhaltsdaten werden im Rahmen des § 101 TKG 2003 gespeichert und unmittelbar nach Erbringung der Leistung gelöscht. SABADELLO trifft gemäß der Bestimmung des § 95 TKG 2003 sämtliche Maßnahmen, um eine größtmögliche Datensicherheit zu erreichen. Den Vertragspartnern ist bewusst, das es dennoch zu illegalen Zugriffen Dritter kommen kann. SABADELLO ist verpflichtet, unmittelbar nach Bekanntwerden solcher illegaler Handlungen Dritter alle Vorkehrungen zu treffen, um solche Eingriffe in Zukunft zu verhindern. Allfällige durch rechtswidrige Handlungen Dritter den Kunden entstehende Schäden und Aufwendungen hat SABADELLO nur dann zu ersetzen, wenn sie oder ihre Mitarbeiter das unbefugte Eindringen des Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. Davon ausgenommen sind Personenschäden. Die Stammdaten des Kunden werden ausschließlich zum Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, zur Verrechnung der Entgelte, zur Erstellung eines Teilnehmerverzeichnisses (§ 103 TKG 2003) und zur Erteilung von Auskünften an Notrufdienste (§ 98 TKG 2003) verwendet.

8.4. SABADELLO verwendet dabei folgende Stammdaten des Kunden: Vorname, Nachname, Firma, akademischer Grad, Wohnadresse, Standortadresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse, Faxnummer, Daten über die Bonität, Daten über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Informationen über die getätigten Zahlungen, Informationen über Mahnungen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass SABADELLO die Stammdaten des Kunden für die Einholung von Bonitätsauskünften an den KSV1870 über- mittelt und das Ergebnis der Bonitätsauskunft für die Vertragsdauer speichert.

8.5. Die Höhe des Schadenersatzes ist jedenfalls mit EUR 1.000,-- pro Schadensfall begrenzt.

8.6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Stammdaten auch für Werbe- und Marketingzwecke verwendet (§107 TKG 2003) werden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der als Referenzkunde auf der Website genannt wird. Der Kunde hat die Möglichkeit kostenlos auf [office@sabadello.at](mailto:office@sabadello.at) im Voraus zu widersprechen.

8.7. SABADELLO übermittelt an Dritte folgende Daten:

8.7.1. An Inkassobüros, Rechtsanwälte und Gerichte: Stammdaten im Falle des Zahlungsverzugs

8.7.2 An Notruf Organisationen im Falle eines Notfalls (§98 TKG 2003): Stammdaten sofern SABADELLO zur Auskunftserteilung gesetzlich verpflichtet ist.

9. Laufzeit des Vertrages:

9.1. Die Verträge über Businessprodukte werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sofern keine andere Mindestvertragsbindung vereinbart wurde, beträgt sie für Businessprodukte vierundzwanzig Monate. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer (Mindestbindung) verlängert sich die Vertragsbindung automatisch jeweils immer wieder um 12 Monate (Verlängerungsbindung). Nach Ablauf dieser Mindestvertragsbindung kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals schriftlich oder per Fax gekündigt werden. Zur Wahrung des Kündigungstermins ist der Postaufgabestempel maßgeblich. Vor Ablauf der Mindestvertragsbindung ist die Geltendmachung einer ordentlichen Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen. Wird die Leistungserbringung aufgrund des Verschuldens des Kunden während aufrechter Mindestvertragsbindung eingestellt, so hat er die Summe der Grundentgelte sowie der sonstigen festen monatlichen Entgelte bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsbindung zu bezahlen. Die Geltendmachung von darüber hinausgehende Schadenersatzansprüchen von Sabadello bleibt davon unberührt.

9.2. Sollte zwischen dem Kunden und SABADELLO eine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart sein, so endet der Vertrag in dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf. Der Kunde ist nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes verpflichtet, alle ihm überlassenen Gegenstände spätestens an dem auf den letzten Tag des vereinbarten Vertragszeitraumes folgenden Tag an SABADELLO zurückzustellen. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist SABADELLO berechtigt, bis zur Erfüllung der Verpflichtung durch den Kunden ein Benützungsentgelt zu verrechnen, das 50% über den durchschnittlich in den letzten drei Monaten des

Vertragsverhältnisses aufgelaufenen Entgelten liegt. Für den Fall, dass das Vertragsverhältnis durch ein Verschulden des Kunden vor Ablauf der vereinbarten Zeit endet, ist der Kunde verpflichtet, SABADELLO einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 50% der durchschnittlichen Entgelte der letzten drei Monate / bei kürzerer Laufzeit der Durchschnitt dieser für die Restlaufzeit zu bezahlen.

9.3. Sowohl der Kunde als auch SABADELLO können das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung der in Punkt 9.1. und Punkt 9.2. wiedergegebenen Bedingungen auflösen, wenn ihnen die weitere Zuhaltung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist. Als Gründe für die Ausübung des außerordentlichen Auflösungsrechtes kommen insbesondere die beharrliche Verletzung wesentlicher Bestimmungen des Vertrages, insbesondere die missbräuchliche Verwendung des Anschlusses/der Endgeräte, die beharrliche Verletzung der im § 72 TKG normierten Bestimmungen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze und dem Schutz Dritter, der Zahlungsverzug von nach der Insolvenzeröffnung fällig gewordene Forderungen oder ein unterbleibendes Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens.

9.4. Der Kunde ist verpflichtet jede Änderung seiner Daten, die er SABADELLO bekannt gegeben hat, sowie rechtlich relevante Änderungen – wie den Verlust der Geschäftsfähigkeit, Änderungen der Rechtsform, Eröffnung des Konkursverfahrens, etc. – unverzüglich nachweislich schriftlich bekanntzugeben. Gibt der Kunde SABADELLO eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und sendet SABADELLO rechtlich bedeutende Erklärungen, Rechnungen und dergleichen an die ihr zuletzt von dem Kunden bekannt gegebene Anschrift, so gelten diese Erklärungen als dem Kunden zugegangen. Nicht rekommandiert zugestellte Schriftstücke gelten mit dem auf die Absendung folgenden dritten Werktag als zugegangen und nicht glaubhaft macht, dass die Zustellung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist.

9.5. Aus den in Punkt 9.3. wiedergegebenen Gründen ist SABADELLO auch berechtigt, ohne Androhung, eine sofortige Sperre des Anschlusses zu verfügen, in allen anderen Fällen ist dem Kunden eine Sperre unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen schriftlich anzudrohen.

10. Gewährleistung/Schadenersatz:

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm gelieferten Waren und die für ihn erbrachten Dienstleistungen unverzüglich zu überprüfen und Mängel – bei sonstigem Verlust der Ansprüche – binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ware oder Erbringung der Leistung nachweislich schriftlich zu rügen. Berechtigte Gewährleistungsansprüche kann SABADELLO nach ihrer Wahl durch Verbessern, Nachtrag des Fehlenden, Preisminderung, Austausch oder Rückerstattung des Entgeltes gegen Rücknahme der Ware erfüllen. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von SABADELLO in ihren Geschäftsräumlichkeiten oder direkt beim Kunden.

10.2. SABADELLO haftet nicht für Schäden, die dem Kunden oder einem Dritten durch Abnutzung, missbräuchliche Verwendung, ungewöhnliche äußere Einflüsse, Feuchtigkeit, Wärme oder Kälte entstanden sind oder, wenn der Kunde oder ein Dritter an den ihm gelieferten Gegenständen / dem Anschluss Änderungen, Bearbeitungen oder Versuche der Mängelbehebung vorgenommen hat.

10.3. Für Schäden aus nachweisbar verschuldeter Vertragsverletzung haftet SABADELLO nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Personenschäden.

10.4. Für den Fall, dass SABADELLO Software oder sonstige Produkte, die das Funktionieren von Telekommunikationseinrichtungen erfordern, an den Kunden liefern, haftet SABADELLO nicht für die Verfügbarkeit, Zugang und den Betriebszustand der in Anspruch genommenen nationalen und internationalen Telekommunikationseinrichtungen und Netze, insbesondere nicht für Totalausfälle des www, Ausfall von Servern und sonstige Betriebsunterbrechungen, die durch Dritte oder Internetserviceprovider verursacht werden.

11. Streitbeilegungsverfahren:

11.1. Bezweifelt ein Teilnehmer die Richtigkeit der ihm verrechneten Entgelte für einen Kommunikationsdienst, so hat Sabadello auf schriftlichen Antrag alle der Ermittlung dieses Betrages

zugrunde gelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses dieser Überprüfung die Richtigkeit der Verrechnung schriftlich zu bestätigen oder die Verrechnung entsprechend zu ändern. Diese Anträge können innerhalb von drei Monaten eingebracht werden.

11.2. Wird der Regulierungsbehörde ein Einspruch gegen Sabadello verrechneten Entgelte für einen Kommunikationsdienst zur Kenntnis gebracht, so wird ab diesem Zeitpunkt die Fälligkeit des in Rechnung gestellten und bestrittenen Betrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. Der Aufschub der Fälligkeit endet, wenn nicht binnen drei Monaten ab Erhalt der Antwort von Sabadello auf den Einspruch ein Antrag nach [§ 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003](#) gestellt wird. Unabhängig davon kann Sabadello den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Abrechnungsperioden entspricht, sofort fällig stellen.

11.3. Auf Antrag des Kunden hat Sabadello für die Dauer des Streitbeilegungsverfahrens jenen Teil des vom Teilnehmer bereits geleisteten Entgeltes zu erstatten, der nicht fällig gestellt hätte dürfen. Nach Abschluss des Verfahrens sind zuviel eingehobene Beträge samt den gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zu erstatten.

11.4. Für den Fall, dass im Überprüfungsverfahren Sabadello bzw. im Streitbeilegungsverfahren nach [§ 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003](#) kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gefunden wird, können die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt werden. Der Lauf der Verjährungsfrist des [§ 1486 Z 1 ABGB](#) ist bezüglich der Gesamtbeträge der nach Abs. 2 bestrittenen Rechnungen für die Dauer des Streitbeilegungsverfahrens nach §122 TKG 2003 gehemmt.

11.5. Für den Fall, dass ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unbeschadet einer gerichtlichen Entscheidung, eine auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme dieses Kommunikationsdienstes durch den Kunden basierende Pauschalabgeltung festzusetzen, soweit Sabadello einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann.

11.6. SABADELLO wird den Kunden über die einzuhaltenden Fristen sowie die Bedeutung seines Verhaltens in geeigneter Weise – etwa durch Wiedergabe auf den Rechnungen – hinweisen. Der Kunde ist ungeachtet der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bzw. der gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt, gemäß § 122 TKG 2003 die Regulierungsbehörde zu verständigen.

11.7. Nach § 122 Abs. 1 TKG 2003 kann die RTR-GmbH als Schlichtungsstelle bei Beschwerden, die zwischen einem Kunden und einem Betreiber nicht befriedigend gelöst wurden und bei Beschwerden über eine behauptete Verletzung des TKG 2003 angerufen werden. Beschwerdeführer können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen sein.

11.8. Ergibt die Überprüfung der Höhe der dem Kunden verrechneten Entgelt einen Fehler zum Nachteil des Kunden, lässt sich aber die Höhe des tatsächlich von dem Kunden zu entrichtenden Entgeltes nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung des Einzelfalles eine pauschale

Festsetzung des geschuldeten Verbindungsentgeltes derart vorzunehmen, dass der Durchschnitt der in den letzten drei Verrechnungszeiträumen auflaufenden Verbindungsentgelte herangezogen wird. Hat das Vertragsverhältnis weniger als drei Verrechnungszeiträume angedauert, so ist der Durchschnitt der Leistungsentgelte in dem vorhandenen Rechnungszeitraum heranzuziehen. Sabadello macht einen Verbrauch mindestens in diesem Ausmaß glaubhaft.

11.9. SABADELLO weist auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 hin.

12. Gerichtsstand/Erfüllungsort:

12.1. Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz der SABADELLO

12.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das sachlich für den SABADELLO Firmensitz zuständige Gericht. Klagen aus Verbrauchergeschäften kann SABADELLO nach ihrer Wahl beim Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung des Vertragspartners einbringen.

12.3. Auf das zwischen den Vertragsparteien zustande gekommene Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anzuwenden.

13. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen oder Formulierungen dieser AGBs im Hinblick auf zwingend gesetzliche Bestimmungen (TKG,...) – unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende Bestimmung, die die Vertragspartner vereinbart hätten, wäre ihnen die Unwirksamkeit der von ihnen gewählten Formulierung/Bestimmung bekannt gewesen. Subsidiär gelten die gesetzlichen Bestimmungen.